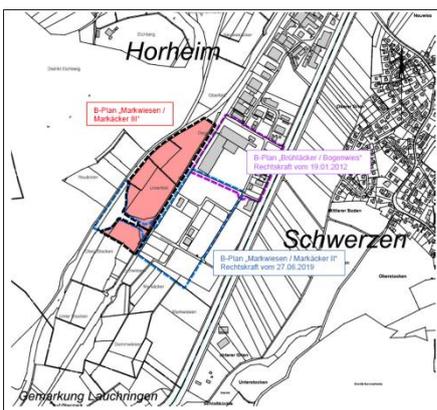




Öffentliche Auslegung des Bebauungsplangentwurfes „Markwiesen-Markäcker III“ Horheim und der dazugehörigen Örtlichen Bauvorschriften

Der Gemeinderat hat am 04.03.2024 in öffentlicher Sitzung den Entwurf des Bebauungsplanes „Markwiesen-Markäcker III“, Horheim und den Entwurf der mit ihm aufgestellten Örtlichen Bauvorschriften gebilligt und beschlossen, beide nach § 3 Abs. II BauGB öffentlich auszulegen.

Der Planbereich ergibt sich aus dem nachstehenden Lageplan vom 04.03.2024 mit eingetragenem Planungsbereich:



Der Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung und Grünordnungsplan sowie der Örtlichen Bauvorschriften werden vom 15.04.2024 bis 15.05.2024 (Auslegungsfrist) auf der Homepage der Gemeinde veröffentlicht. Zusätzlich erfolgt während der Auslegungsfrist eine öffentliche Auslegung beim Bürgermeisteramt Wutöschingen, Kirchstraße 5, 79793 Wutöschingen, Zimmer Nr. 33, während der üblichen Dienststunden.

Bestandteil der ausgelegten Unterlagen sind auch die bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen. Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind u.a. verfügbar: Beschreibung und Bewertung des Umweltzustandes und der Umwelteinwirkungen; Beschreibung der Auswirkungen bei der Durchführung/Nichtdurchführung der Planung; Maßnahmen zur Vermeidung/Verminderung zum Ausgleich und zum Ersatz der nachteiligen Auswirkungen des Bebauungsplanes.

Während der Auslegungsfrist können elektronisch, schriftlich oder mündlich zur Niederschrift Stellungnahmen beim Bürgermeisteramt Wutöschingen, Kirchstraße 5, 79793 Wutöschingen, Zimmer Nr. 33 abgegeben werden. Da das Ergebnis der Behandlung der Stellungnahmen mitgeteilt wird, ist die Angabe des Verfassers zweckmäßig.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht während der Auslegungsfrist abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können.

Ferner wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag auf Normenkontrolle nach § 47 VwGO unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die der Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Wutöschingen, den 04.04.2024

Rainer Stoll, Bürgermeister